

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ (KMB)** vertreten durch den Verbandsvorstand, dieser vertreten durch

1. den Verbandsvorsitzenden Herrn Erster Stadtrat Helmut Sachwitz
2. den stellv. Verbandsvorsitzenden Herrn Dr. Karl Josef Kuhn

und die **Gemeinde Biblis**

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch

1. den Bürgermeister Herrn Felix Kusicka
2. den 1. Beigeordneten Herrn Herbert Ritzert

schließen nach § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

## öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Die Gemeinde Biblis und der Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße sind gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) in ihrem jeweiligen Gebiet Träger der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Die Gemeinde Biblis ist ferner gemäß § 9 Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) Träger der Straßenbaulast im Bereich der Gemeinde Biblis.

Die Gemeinde Biblis beauftragt den Zweckverband mit den Aufgaben der Abwasserbeseitigung sowie des kommunalen Straßenbaus aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom        und des Beschlusses der Verbandsversammlung des

Zweckverbandes vom 22.11.2018 zur Durchführung. Hierzu schließen die Gemeinde und der Zweckverband gemäß § 24 Abs. 1, 2. Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 KGG in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Verband nimmt ab dem 01.01.2019 für die Gemeinde die Durchführung der technischen Aufgaben, die die Gemeinde im Bereich Bau, Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen nach dem Hessischen Straßengesetz, Bau, Unterhaltung und Verwaltung des gemeindeeigenen Kanalnetzes sowie Betrieb der Kläranlage wahr.
- (2) Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- (3) Der Zweckverband wird die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach Abs. 1 in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Gemeinde ausführen.
- (4) Der Zweckverband verpflichtet sich, alle ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erfüllen.
- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Aufgabendurchführung geeigneter Dritter bedienen. Ihm obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung eines Dritten wirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig ist. Im Falle einer Unterbeauftragung hat der Zweckverband sicherzustellen, dass ihm und der Gemeinde die notwendigen Weisungs- und Überwachungsrechte eingeräumt werden. Die Verpflichtung des Zweckverbands gegenüber der Gemeinde aus dieser Vereinbarung bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

## §2

### **Verkehrssicherungspflicht / Straßenbaulast**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Straßenbaulast gemäß § 9 Hessisches Straßengesetz obliegt der Gemeinde.

## § 3

### **Zuständigkeit / Kompetenzen**

- (1) **Instandhaltung / Instandsetzung**  
Der KMB wickelt alle Maßnahmen der laufenden Instandhaltungen und Instandsetzungen in eigenverantwortlicher Zuständigkeit im Rahmen der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ab. Direktiven der gemeindlichen Gremien und der zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung sind zu beachten. Bei größeren Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen sind die Ausbaustandards zu überprüfen und die Ausführung mit der Gemeinde abzustimmen und das Einvernehmen herzustellen.
- (2) **Investitionen**  
Investitionen (Neubau, Ausbau- und Umbaumaßnahmen) werden vom KMB nach eigenen Vorschlägen oder Vorgaben der Gemeinde vorbereitet und entsprechend den Grundsatzbeschlüssen der gemeindlichen Gremien durchgeführt.
- (3) **Vergabe von Leistungen**  
Die Vergabe von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 erfolgt durch den KMB in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung. Da von dem KMB die Vorschriften für die Vergabe von Bauleistungen (VOB) bzw. Leistungen (VOL) nicht anzuwenden sind, soll dies auch für die Vergabe von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2, die der KMB für die Gemeinde erbringt, gelten. Ausgenommen hiervon ist die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen von Maßnahmen, die mit Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden. Der KMB verpflichtet sich in diesen Fällen die entsprechenden Vergabegrundsätze einzuhalten und der Gemeinde die für die Beantragung der öffentlichen Fördermittel benötigten Unterlagen sowie nach Beendigung der entsprechenden Maßnahme notwendige Unterlagen für den

Verwendungsnachweis zur Verfügung zu stellen. Weiterhin behält die Gemeinde sich vor, dem KMB in Einzelfällen aufzugeben, dass bei Maßnahmen die geltenden Vergabevorschriften anzuwenden sind.

(4) Zusammenarbeit

Der KMB verpflichtet sich bei der Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, anderen Straßenbaulastträgern und Versorgungsunternehmen, um eine wirtschaftliche und zügige Abwicklung zu gewährleisten.

(5) Wirtschaftlichkeit / Gesetzliche Bestimmungen

Der KMB verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die allgemeinen gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden Ortssatzungen, insbesondere die Entwässerungssatzung der Gemeinde Biblis, zu beachten.

## § 4

### **Finanzielle Regelungen / Kostenerstattung / Entgelte**

(1) Kostenerstattung für Leistungen der laufenden Instandhaltung bzw. Instandsetzung

Der KMB tritt mit den Kosten in Vorlage. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Kosten, die dem KMB für die Instandhaltung und Instandsetzung entstehen, zeitnah zu erstatten. Um eine Vorausfinanzierung durch den KMB zu vermeiden, stellt die Gemeinde dem KMB die zur Aufgabenwahrnehmung im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel in vier gleichmäßigen Jahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15. 11. Zur Verfügung. Der KMB wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Abrechnung erstellen und die Verwendung der Mittel nachweisen. Nicht verbrauchte Mittel werden der Gemeinde erstattet.

(2) Ausgabenerstattung für Investitionen

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem KMB die Ausgaben für Investitionen inkl. Baunebenkosten in voller Höhe zu erstatten. Der KMB tritt mit diesen Ausgaben in Vorlage. Die Gemeinde leistet auf Anforderung unverzüglich entsprechende Abschlagszahlungen bzw. nach Abrechnung die Schlusszahlung. Werden angeforderte unstrittige Zahlungen nicht innerhalb von 2 Wochen geleistet, ist der

Verband berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Regiekosten / Dienstleistungsentgelt

Zur Abdeckung der technischen Dienstleistungen ist die Einstellung eines Ingenieurs beim KMB erforderlich. Die Gemeinde erstattet dem KMB die tatsächlich anfallenden Personalaufwendungen einer Personalstelle der Entgeltgruppe 11/12 TVÖD.

Zudem erstattet die Gemeinde Biblis dem KMB entsprechend dem KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes in Höhe von 9.700 €.

Der KMB verpflichtet sich zur Übernahme der technischen Leitung sowie der Verwaltungsleistungen durch verbandseigenes Personal und stellt seine Einrichtungen dafür zur Verfügung. Hierfür wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 Prozent der nach Satz 1 anfallenden Personalaufwendungen abgerechnet.

## **§5**

### **Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2019.

(2) Danach verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils 1 Jahr, sofern sie nicht von einer der beiden Vereinbarungsbeteiligten gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

## **§ 6**

### **Verschwiegenheit, Datenaustausch**

(1) Der Zweckverband verpflichtet sich, über alle Daten, Ergebnisse und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabendurchführung und seiner sonstigen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten der Gemeinde nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

(2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe

oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

- (3) Die Gemeinde kann den Zweckverband jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieser Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Nebenabreden / Salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Der nichtige oder unwirksame Teil soll dann unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- bzw. Unwirksamkeitsgründe durch die Parteien angepasst werden.

Biblis, den

**Gemeinde Biblis**

---

Felix Kusicka  
Bürgermeister

---

Herbert Ritzert  
Erster Beigeordneter

Bensheim, den

**Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße**

---

Helmut Sachwitz  
Verbandsvorsitzender

---

Dr. Karl Josef Kuhn  
stellv. Verbandsvorsitzender

## **Durchführung der Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung sowie des Straßen- und Ingenieurbaus für die Gemeinde Biblis im Jahr 2019**

### **Aufgabenkatalog**

#### **Bereich Stadtentwässerung und Kanalbetrieb**

1. Bearbeiten von Bürgeranfragen in Angelegenheiten des Kanalbetriebes
2. Genehmigung von Kanalhausanschlüssen
3. Beseitigung von Kanalschäden im Rahmen der Kanalunterhaltung
4. Koordination der Kanalreinigung.
5. Koordination der Kanalinspektion.
6. Betreuung Baumaßnahmen  
Die geplanten Baumaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro umzusetzen.
7. Betreuung der Kanalsanierungsmaßnahmen nach EKVO
8. Bearbeitung Abwasserabgabe
9. Durchführung der Vergabeverfahren

#### **Geschäftsbereich Straßen- u. Ingenieurbau**

1. Bau von Verkehrsflächen, Koordination Neubau von Straßen, Radwegen, Gehwegen und Plätzen im Rahmen des festgelegten Programms der wiederkehrenden Straßenbeiträge im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel  
Projektsteuerung der einzelnen straßenbaulichen Maßnahmen (Kosten- und Terminkontrolle)  
Koordination aller Versorgungsunternehmen im Zusammenhang mit Leitungsverlegungen  
  
Die Durchführung der Aufgaben beinhaltet die Wahrnehmung der der Gemeindeverwaltung obliegenden Aufgaben durch den KMB an deren Stelle.  
Ingenieurleistungen für die Planung und Durchführung von Projekten sind darin nicht enthalten.
2. Unterhaltung von Verkehrsflächen, Unterhaltung von Straßen, Radwegen, Gehwegen, Plätzen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
3. Koordination der Beseitigung von Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen
4. Koordination der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076

5. Durchführung der Vergabeverfahren
6. Umsetzung von Maßnahmen im Zuge der Bauwerksprüfung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

### **Geschäftsbereich Kläranlagenbetrieb**

1. Sichtkontrolle der Kläranlage
2. Beratung des Kläranlagenpersonals der Kläranlage Biblis
3. Erstellung des Jahresberichts nach EKVO für Kläranlage und Kanal
4. Beratende Tätigkeiten im Zuge von Umbaumaßnahmen und Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Kläranlage sowie den Pumpwerken
5. Koordination der Klärschlambeseitigung